

Stadt Biberach an der Riss

8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 06.04.1977

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am folgende 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

§ 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.“

Artikel 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Die Gebührentatbestände unter lfd. Nr. 24 (24.1–24.6 - Benutzung der Archive) entfallen ersatzlos.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.